Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin:	Dienstag, 11.12.2018, 17:00 Uhr
Raum, Ort:	Beratungsraum 2, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit		
2	Änderung der Tagesordnung		
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.11.2018		
4	Anträge		
4.1	Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. und SPD Keine sachgrundlos befristeten Stellen für die Stadtverwaltung mehr ausschreiben	2018/AN/4045	
4.1.1	Keine sachgrundlos befristeten Stellen für die Stadtverwaltung mehr ausschreiben	2018/AN/4045-02 (SN)	
4.1.2	Dr. Sybille Bachmann (für den Personalausschuss) Keine sachgrundlos befristeten Stellen für die Stadtverwaltung mehr ausschreiben	2018/AN/4045-03 (ÄA)	
4.2	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Grundsätze der Stellenbesetzungspolitik	2018/AN/4202	
5	Beschlussvorlagen		
5.1	Standort der Klärschlamm-Verwertungsanlage der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH der Zentralen Kläranlage Rostock	2018/BV/4179	
5.2	Gründung einer Tochtergesellschaft der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH: PIR Pflege in Rostock GmbH, ein ambulanter Pflegedienst	2018/BV/4215	

- 5.3 Annahme von anonymen Zuwendungen vom 01.02. 06.11.2018 **2018/BV/4173** an die Stadtbibliothek Rostock in Höhe von insgesamt 200,00 Euro mittels Spendebox
- 5.4 Genehmigung außerplanmäßiger Auszahlungen im TH 40 im **2018/BV/4195** Haushaltsjahr 2018 für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen für Fachunterrichtsräume der Beruflichen Schule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Dienstleistung und Gewerbe im Rahmen der Ausbildung von Klassenstufen im berufsvorbereitenden Jahr für Ausländer in der Haushaltsposition 23104.78571001 in Höhe von 64.000 EUR
- 5.5 Annahme von Spenden mit einem Einzelwert von je 2018/BV/4198 EUR 100,00 bis EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb "Klinikum Südstadt Rostock" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 6.300,00
- 5.6 Überplanmäßige Personalauszahlungen für das Jahr 2018 in **2018/BV/4222** Höhe von 250.000 EUR
- 6 Bericht aus den Aufsichtsgremien
- 7 Informationsvorlagen
- 8 Verschiedenes
- 9 Schließen der öffentlichen Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

10 Anträge

11 Beschlussvorlagen

11.1	Widerspruchsbescheid zum Widerspruch vom 26. März 2018 gegen den ablehnenden Bescheid des Hauptamtes vom 28. Februar 2018 zur Anerkennung eines Dienstunfalles	2018/PV/4180
11.2	Ernennung Stadtverwaltungsoberamtsrat zum "Stadtverwaltungsoberrat" mit Wirkung vom 20. Dezember 2018	2018/PV/4199
11.3	Klinikum Südstadt Rostock, Anpassung der Vergütung eines Chefarztes am Klinikum Südstadt Rostock	2018/PV/4206
11.4	Klinikum Südstadt Rostock, Anpassung der Vergütung eines Chefarztes am Klinikum Südstadt Rostock	2018/PV/4208
11.5	Klinikum Südstadt Rostock, Anpassung der Vergütung eines Chefarztes am Klinikum Südstadt Rostock	2018/PV/4209

11.6	Klinikum Südstadt Rostock, Anpassung der Vergütung eines Chefarztes am Klinikum Südstadt Rostock	2018/PV/4210
11.7	Klinikum Südstadt Rostock, Anpassung der Vergütung einer Chefärztin am Klinikum Südstadt Rostock	2018/PV/4211
11.8	Klinikum Südstadt Rostock, Anpassung der Vergütung eines Chefarztes am Klinikum Südstadt Rostock	2018/PV/4212
11.9	Klinikum Südstadt Rostock, Anpassung der Vergütung eines Chefarztes am Klinikum Südstadt Rostock	2018/PV/4213
11.10	Klinikum Südstadt Rostock, Anpassung der Vergütung eines Chefarztes am Klinikum Südstadt Rostock	2018/PV/4214
11.11	Externe Ausschreibung der Stelle "Bereichsleiter/-in" (Bereich Haushalt/Steuerung/Controlling) im Hanse-Jobcenter Rostock (gemeinsame Einrichtung) mit Besetzung zum 01.07.2019	2018/PV/4247
11.12	Anmietung von Räumlichkeiten in der Doberaner Straße 47	2018/BV/3810
11.13	Verkauf eines Grundstückes an der RSchumann-Straße / Brahmsstraße / Humperdinckstraße	2018/BV/4230
11.14	Ankauf eines Grundstückes an der Albert-Einstein-Straße	2018/BV/4231
11.15	Sportboothafen Warnemünde Neubau Plattform und Steganlagen Alter Strom offenes Verfahren, Vergabe-Nr.: V05/83.1/18	2018/BV/4158
11.16	Vergabeempfehlung zum Offenen Verfahren 36/10/18 "Bau und Lieferung von zwei Abrollbehältern einschließlich technischer Beladung für die Berufsfeuerwehr der Hanse- und Universitätsstadt Rostock"	2018/BV/4192
12	Bericht aus den Aufsichtsgremien	

- 13 Informationsvorlagen
- 14 Verschiedenes
- 15 Schließen der Sitzung

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Antrag		Datum:	14.11.2018	
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft				
Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Grundsätze der Stellenbesetzungspolitik				
Beratungsfolge:				
Datum	Gremium		Zuständigkeit	
20.11.2018	Hauptausschuss		Vorberatung	

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

05.12.2018

Bürgerschaft

Die Bürgerschaft beschließt die folgenden Grundsätze der Stellenbesetzungspolitik:

- 1. Als Normalarbeitsverhältnis in der Stadtverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gilt die unbefristete Beschäftigung.
- 2. Im Stellenplan als *"unbefristet"* ausgewiesene Stellen sind auch unbefristet zu besetzen.
- 3. Befristungen sind auf das zwingend erforderliche Maß zu reduzieren, sie bedürfen eines Sachgrundes.

Ausnahmen von den Punkten 2 und 3 bedürfen des Einvernehmens mit dem zuständigen Personalrat und ab Vergütungsgruppe E/A 13 des Einvernehmens mit dem Personalausschuss der Bürgerschaft.

Sachverhalt:

Der Antrag möchte die Zielsetzung/Beschlussfassung aus 2018/AN/4045 (keine sachgrundlose Befristungen) um Grundsätze der Stellenbesetzungspolitik erweitern, da Befristungen ohne Sachgrund nur ca. 1 % der derzeitig Beschäftigten betreffen.

Ob eine Befristung mit oder ohne Sachgrund erfolgt, ist für die Problematik der Befristung selbst zweitrangig. Derzeit sind ca. 10 % der Beschäftigten befristet.

Das Interesse der Beschäftigten besteht hauptsächlich in langfristig abgesicherten Arbeitsverhältnissen, d.h. in unbefristeter Beschäftigung. Angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels liegt dies auch im Interesse der Stadtverwaltung.

Die beantragten Grundsätze sichern ein Dauerarbeitsverhältnis stärker ab als bisher, ohne der Verwaltung Handlungsspielräume zu entziehen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

gez. Dr. Sybille Bachmann

Vorlage **2018/AN/4202**

Ro	Jniversitätsstadt stock bürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2018/AN/4202-01 (SN) öffentlich
Stellungn	ahme	Datum:	03.12.2018
Entscheider	ndes Gremium:	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	OB, Roland Methling
Federführen Hauptamt	des Amt:	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Än	nter:		
Grundsätz Beratungsfol	e der Stellenbeset	zungspolitik	
Datum	Gremium		Zuständigkeit
04.12.2018 05.12.2018 11.12.2018	Personalausschuss Bürgerschaft Hauptausschuss		Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Zum o. g. Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Beschlussvorschlag berücksichtigt im Gegensatz zu den anderen Anträgen zu diesem Thema das Kommunalverfassungsrecht.

Er stellt in den Punkten 1 bis 3 "Grundsätze" der Personalentscheidungen im Sinne des § 22 Abs. 3 Nr. 5 KV MV auf.

Die Ausnahmen geben hinreichend Flexibilität vor; die Zuständigkeiten (Personalrat, Personalausschuss) entsprechen denjenigen, die die Hauptsatzung unter § 6 Abs. 5 regelt.

Hanse- und Universitätsstadt	Vorlage-Nr:	2018/AN/4202-02 (ÄA)
Rostock	Status:	öffentlich
No. do una do o nativo d	Datum	07 12 2019

Datum:	07.12.2018			
Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Grundsätze der Stellenbesetzungspolitik				
		,		
-	on Rostock			

11.12.2018	Hauptausschuss	Vorberatung
30.01.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der letzte Absatz wird am Ende wie folgt <u>ergänzt</u>: "**vor Ausschreibung der Stelle bzw. Entscheidung über den Verzicht auf Ausschreibung**."

Sachverhalt:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, da es im politischen Raum Fehlinterpretationen gegeben hat. Die Entscheidung über die Besetzung einer Stelle ab Vergütungsgruppe E/A 13 mit einer konkreten Person obliegt entsprechend Hauptsatzung selbstverständlich ausschließlich dem Hauptausschuss. Hierzu gibt es keine Änderung.

Eine Entscheidung darüber, ob eine Stelle unbefristet oder befristet, mit oder ohne Sachgrund ausgeschrieben oder auf Ausschreibung verzichtet werden soll, ist jedoch stets im <u>Vorfeld</u> der Ausschreibung bzw. Entscheidung zur Nichtausschreibung zu treffen, denn an die Ausschreibung ist die Verwaltung im weiteren Verfahren gebunden. Hier haben Bewerber/innen einen Verfahrensanspruch.

Das Stellenbesetzungsverfahren hat die Bürgerschaft mit Beschluss **2018/AN/3451-05** am 05.09.2018 entschieden. Dieses Verfahren ist beim Beschluss über die *Grundsätze der Stellenbesetzungspolitik* zu berücksichtigen. Hiernach obliegt die Verständigung zum Ausschreibungstext zwischen Verwaltung und Politik dem Personalausschuss. Dessen Mitglieder erhalten den Entwurf, aus dem hervorgeht,

- ob die Ausschreibung der Stelle extern oder intern erfolgen soll
- ob die Besetzung der Stelle unbefristet oder befristet vorgesehen ist
- ob eine Befristung mit oder ohne Sachgrund versehen wurde.

Nach Zusendung des Ausschreibungsentwurfs haben alle Fraktionen die Möglichkeit zu intervenieren oder ggf. sogar das Verfahren in den Hauptausschuss zu ziehen.

Die vorgeschlagenen *Grundsätze der Stellenbesetzungspolitik* gehen konform mit bisher gefassten Beschlüssen und stärken zugleich die unbefristete Beschäftigung als Regelbeschäftigungsart.

gez. Dr. Sybille Bachmann

TOP 4.1.2

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status: 2018/BV/4179 öffentlich

Beschlussvorlage	Datum:	08.11.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	fed. Senator/-in:	OB, Roland Methling
Duigeroenare	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Zentrale Steuerung	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		
Standort der Klärschlamm-Verwertungsanlage der Klärschlamm-		

Standort der Klärschlamm-Verwertungsanlage der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH der Zentralen Kläranlage Rostock

Beratungsfolg	e:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.11.2018 11.12.2018 19.12.2018 30.01.2019	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Hauptausschuss Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11) Bürgerschaft	Vorberatung Vorberatung Vorberatung Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beauftragt die Mitglieder in der Verbandsversammlung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes, dem Bau einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage mit Phosphorrecycling-Option durch die Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH, nordwestlich der Zentralen Kläranlage Rostock, zuzustimmen.

Beschlussvorschriften: § 22 (3) Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Sachverhalt:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist Mitglied des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes (WWAV) und hat die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf diesen übertragen. Der WWAV ist wiederum Gesellschafter der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH (KKMV), die 2012 zu folgendem Zweck gegründet wurde:

Gegenstand des Unternehmens sind die Verwertung von Klärschlamm in einer eigenen Monoverwertungsanlage mit Phosphorrecycling-Option, nach Maßgabe des Vergabe- und Kommunalrechts überwiegend aus den eigenen Kläranlagen der Gesellschafter, sowie das Beschaffungsmanagement betreffend den in den Entsorgungsgebieten der Gesellschafter anfallenden Klärschlamms, insbesondere durch die gemeinsame Vergabe von Dienstleistungen zur langfristigen, nachhaltigen und kostengünstigen Verwertung und Beseitigung von Klärschlamm durch Dritte. Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft die bei ihnen anfallenden Klärschlämme zu überlassen." Im Ergebnis der "Standortbewertung für eine thermische Klärschlammverwertungsanlage", Endfassung vom 02.02.2018, GfBU Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, Hoppegarten ist der Standort nordwestlich der Zentralen Kläranlage Rostock der wasserwirtschaftlich und wirtschaftlich günstigste Standort für die Errichtung einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Genehmigungsfähigkeit für den Bau und den Betrieb einer derartigen Anlage am favorisierten Standort wird sich im Rahmen der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ergeben.

Die KKMV hat einen entsprechenden Antrag am 10.07.2017 beim zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg gestellt. Voraussetzung für den Fortgang des Antragsverfahrens ist eine abschließende Entscheidung des WWAV zum Standort. Die Verbandsversammlung befasst sich mit dieser Entscheidung voraussichtlich im Februar 2019.

Aus der anliegenden umfassenden Bewertung der Vor- und Nachteile des Standortes für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ergeben sich folgende Grundaussagen:

- langfristige Entsorgungssicherheit, unabhängig vom Markt,
- Nutzung regenerativer Energiequellen zur Strom- und Wärmeproduktion,
- deutlicher Beitrag zur Erreichung der Rostocker Klimaschutzziele,
- stabile Entsorgungskosten aufgrund Kalkulation nach öffentlichem Preisrecht,
- Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von ca. 300 TEUR/Jahr.

Im Ergebnis der Abwägung von Vor- und Nachteilen der Ansiedlung einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage der KKMV am Standort nordwestlich der ZKA Rostock überwiegen die Vorteile für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Roland Methling

Anlage/n:

Bewertung der Ansiedlung einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage am Standort nordwestlich der Zentralen Kläranlage Rostock durch die KKMV aus Sicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit entsprechenden Anlagen

Hanse- und Universitätsstadt Vorlage-Nr: 2018/BV/4215 Rostock öffentlich Status: Der Oberbürgermeister 16.11.2018 Datum: Beschlussvorlage **Entscheidendes Gremium:** fed. Senator/-in: **OB**, Roland Methling Bürgerschaft bet. Senator/-in: Federführendes Amt: bet. Senator/-in: Zentrale Steuerung Beteiligte Ämter: Gründung einer Tochtergesellschaft der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH: PIR Pflege in Rostock GmbH, ein ambulanter Pflegedienst Beratungsfolge: Zuständigkeit Datum Gremium 11.12.2018 Hauptausschuss Vorberatung 30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft beschließt die Gründung einer Tochtergesellschaft der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH: PIR Pflege in Rostock GmbH voraussichtlich zum 01.07.2019 zur Umsetzung eines ambulanten Pflegedienstes auf Basis des vorliegenden Konzeptes (Anlage 2).

2. Der geänderte Gesellschaftsvertrag der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH wird beschlossen (Anlage 7).

3. Die PIR wird von der WIRO mit einem Eigenkapital in Höhe von insgesamt 600.000,00 EUR ausgestattet, wovon 100.000,00 EUR als gezeichnetes Kapital und 500.000,00 EUR als Kapitalrücklage in der Eröffnungsbilanz bilanziert werden.

4. Der Gesellschaftsvertrag der PIR Pflege in Rostock GmbH wird beschlossen (Anlage 3).

5. Die Gesellschaft firmiert unter dem Namen PIR Pflege in Rostock GmbH.

6. Der mittelfristige Wirtschaftsplan der PIR Pflege in Rostock GmbH wird beschlossen (Anlage 2).

Beschlussvorschriften: § 22 (3) Punkt 10 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: Keine

Sachverhalt:

Die WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH (WIRO) ist eine hundertprozentige kommunale Gesellschaft im Konzern Hanse- und Universitätsstadt

Rostock.

Die WIRO plant im Jahr 2019 die Gründung eines 100%igen Tochterunternehmens, der PIR Pflege in Rostock GmbH (kurz: PIR), insbesondere zur ambulanten Pflege von WIRO-Mietern und Einwohnern Rostocks.

Die WIRO stellt sich ihrer kommunalen Aufgaben in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und möchte ihr soziales Engagement im Zusammenhang mit dem kommunalen Versorgungsauftrag vertiefen und ausweiten. Bereits seit 1994, somit seit 24 Jahren, steht den WIRO-Mietern die WIRO-eigene Sozialberatung in verschiedenen problembehafteten Lebenslagen zur Seite. Die allgemeine Sozialberatung der WIRO ist ein etabliertes Aufgabenfeld und verhilft betroffenen Mietern und der WIRO auf lange Sicht zu einem stabilen Mietverhältnis. Der Ausbau des sozialen Engagements setzt sich mit der geplanten Gründung eines Pflegedienstunternehmens im WIRO-Konzern fort.

Mit der Gründung eines ambulanten Pflegedienstes stellt sich das künftige Tochterunternehmen der WIRO den veränderten Anforderungen der Gesellschaft und unterstützt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei der Versorgung von pflegebedürftigen Mietern und Einwohnern. Dafür soll eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden. Diese soll die Firmierung PIR Pflege in Rostock GmbH tragen.

Nach der Kommunalverfassung M-V ist eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde zulässig, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens dies rechtfertigt. Einrichtungen im Sinne der Kommunalverfassung M-V sind insbesondere solche der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art.

Bei der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde sind folgende Kriterien einzuhalten:

- das Unternehmen muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen,
- die Gemeinde die Aufgabe ebenso gut und wirtschaftlich wie Dritte erfüllen können,
- die Betätigung dient ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde.

Der wesentliche Gegenstand und Zweck der PIR soll unter § 2 des Gesellschaftsvertrages der PIR wie folgt lauten:

§2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

(1) Die PIR Pflege in Rostock GmbH hat zum Gegenstand wohnbegleitende oder sonstige Dienst- und Unterstützungsleistungen für Pflegebedürftige, unter anderem auch Mieter der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH, und/oder deren Angehörigen und allgemeine Sozialberatung und die soziale Betreuung und Beratung der Mieter der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH sowie von Pflegebedürftigen und/oder deren Angehörigen.

(2) Dies umfasst die Erbringung ambulanter (häusliche Krankenpflege) und stationärer Pflegedienstleistungen nach dem SGB V und SGB XI (Grundpflege) sowie Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach §§ 45 ff. SGB XI und Urlaubs- und Verhinderungspflege; Informationsservice; Vermittlung von Pflegehilfsmitteln; allgemeine Sozialberatung; Unterstützung bei der Beantragung notwendiger Leistungen wie u.a. nach § 67 SGB XII sowie Eingliederungshilfe, § 54 SGB XII; soziale Betreuung und Beratung, insbesondere Vermittlung von Betreuungsleistungen, sämtliche mit diesen Unternehmensgegenständen im Zusammenhang stehende oder diesen Zweck fördernde Geschäfte, soweit sie keiner besonderen Erlaubnis bedürfen. Die Geschäftsführung wird zur Gründung der Pflegetochter von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer wegen der Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft und auf das Handwerk deren Stellungnahme (nach § 68 Kommunalverfassung M-V) einholen.

Der Aufbau des Eigenkapitals der Tochtergesellschaft PIR erfolgt durch die Muttergesellschaft WIRO. Das Gezeichnete Kapital der geplanten Tochtergesellschaft soll in Höhe von 100.000,00 € durch die Muttergesellschaft WIRO aufgebaut werden. Zur Stärkung des Betriebskapitals soll der Tochtergesellschaft zusätzlich zum Gezeichneten Kapitel einmalig ein Betrag in Höhe von 500.000 € durch die Muttergesellschaft übertragen werden. Insgesamt wird das Eigenkapital der Tochtergesellschaft zum Gründungszeitpunkt 600.000 € betragen und in der Eröffnungsbilanz in gleicher Höhe bilanziert.

Die Gesellschaft wird als 100%ige Tochtergesellschaft der WIRO gegründet. Vor diesem Hintergrund soll auf die Bildung eines Aufsichtsrates verzichtet werden, wie auch bei den weiteren Tochtergesellschaften der WIRO, der PGR, der SIR und der WIR. Ein Aufsichtsrat wird laut Gesellschaftsvertragsentwurf optional nur in dem Zeitpunkt implementiert, sobald ein weiterer Gesellschafter — soweit rechtlich möglich bzw. zulässig — sich an der Tochtergesellschaft der WIRO beteiligt. Die WIRO handelt aufgrund von Festlegungen der alleinigen Gesellschafterin - der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - wie eine öffentliche Auftraggeberin. Diese Vorgaben werden auch für die neu zu gründende Tochtergesellschaft gelten.

Die Tochtergesellschaft PIR soll empfehlungsgemäß in den umsatzsteuerlichen und ertragsteuerlichen Organkreis des WIRO-Konzerns insbesondere über einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag eingebunden werden. Über diesen sogenannten Beherrschungs-und Gewinnabführungsvertrag werden die Regelungen zur Beherrschung der PIR (bspw. Weisungsrecht) sowie die Gewinnabführung bzw. die Verlustübernahme zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft angemessen geregelt.

Die sich daraus ergebende ertragssteuerliche Organschaft ermöglicht es, insbesondere Anfangsverluste der PIR mit dem positiven Ergebnis der übrigen Gesellschaften des Organkreises zu verrechnen. Durch den Verlustausgleich ist keine zusätzliche Ausstattung der Tochtergesellschaft PIR mit Kapital erforderlich, das Eigenkapital wird nicht aufgezehrt.

Der Beschlussvorlage ist unter Anlage 6 der Entwurf eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der WIRO und der PIR beigefügt.

Zusammenfassung

Mit der PIR strebt die WIRO an, ihren Mietern und auch den Einwohnern Rostocks zur Seite zu stehen, wenn es einen Bedarf an einer hauswirtschaftlichen Unterstützung oder pflegerischen Betreuung gibt. Das Angebot von entsprechenden Pflegemaßnahmen und hauswirtschaftlichen Versorgungen (Einkauf, Kochen, Reinigung der Wohnung, Wäsche u. v. m.) führt automatisch zu beständigeren Mietverhältnissen, da die Mieter so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung wohnen bleiben können. Frühzeitige Vertragsbeendigungen aus Gründen der Vereinfachung bzw. Verbesserung der altersgerechten Wohnsituation können damit vermieden werden.

Grundsätzliches Ziel der WIRO ist es, dem demografischen Wandel in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gerecht zu werden. Die WIRO stellt sich ihrer kommunalen Aufgaben in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und möchte ihr soziales Engagement im Zusammenhang mit dem kommunalen Versorgungsauftrag vertiefen und ausweiten.

Die in §2 des Gesellschaftsvertrages der WIRO verankerte sozial verantwortbare Wohnraumversorgung soll in Kombination mit der Leitlinie Wohnfühlen weiter ausgelegt werden und für die WIRO-Mieter und Einwohner Rostocks zu einer höheren Lebensqualität im Alter führen. Entsprechend dieser Aufgabenstellung ist es erforderlich, den Gesellschaftszweck im Gesellschaftsvertrag der WIRO zu konkretisieren.

Die Gründung einer kommunalen, im ambulanten Pflegedienst liegenden, Gesellschaft als Tochterunternehmen der WIRO bietet für den Konzern Hanse- und Universitätsstadt Rostock Chancen sich zukunftsorientiert aufzustellen und wird daher von der Verwaltung befürwortet.

Der Aufsichtsrat der WIRO hat in der Sitzung am 22.11.2018 der Beschlussempfehlung der Geschäftsführung zur Gründung einer Tochtergesellschaft zugestimmt und die Geschäftsführung beauftragt, alle Voraussetzungen zur Genehmigung der Gesellschaft durch die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 77 Kommunalverfassung zu schaffen.

Die Bestellung der Geschäftsführung der PIR erfolgt über eine Personalvorlage im Hauptausschuss. Die Wirksamkeit der möglichen Zustimmung der Bürgerschaft steht unter Vorbehalt der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Finanzielle Auswirkungen:

Die derzeitigen in der Haushaltsplanung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eingeplanten Ausschüttungen bleiben davon unberührt.

Roland Methling

Anlagen:

Anlage 1 – Schriftliche Einschätzung MAZARS zur Notwendigkeit der Änderung der Satzung der WIRO vom 10.09.2018

Anlage 2 – Konzept für die Gründung eines ambulanten Pflegedienstes – Stand 30.10.2018, Anlage 3 – PIR Satzungsentwurf

Anlage 4 – Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Aufgabenerfüllung durch eine Gesellschaft in Privatrechtsform (Tochtergesellschaft der WIRO) nach § 69 KV M-V

Anlage 5 - Kurzgutachten - Vergaberecht und Beihilfen

Anlage 6 – Entwurf Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Anlage 7 – Neufassung Gesellschaftsvertrag der WIRO

Anlage 8 – Empfehlung zur Satzungsänderung vom 25.10.2018

Anlage 9 – Stellungnahme der Industrie- und Handwerkskammer (wird nachgereicht)

Anlage 10 – Stellungnahme der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern (wird nachgereicht)

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status: 2018/BV/4173 öffentlich

Beschlussvorlage	Datum:	06.11.2018
Entscheidendes Gremium: Hauptausschuss	fed. Senator/-in:	S 3, Steffen Bockhahn
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Stadtbibliothek	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		

Annahme von anonymen Zuwendungen vom 01.02. - 06.11.2018 an die Stadtbibliothek Rostock in Höhe von insgesamt 200,00 Euro mittels Spendebox

Beratungsfolge: Datum Gremium Zuständigkeit 11.12.2018 Hauptausschuss Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Annahme der Geldspende in Höhe von 200,00 Euro aus der Spendenbox

Beschlussvorschriften: § 6 Abs. 3 Hauptsatzung der Hansestadt Rostock

bereits gefasste Beschlüsse:

Sachverhalt:

Die Stadtbibliothek Rostock erhielt in der Zeit vom 01.02. – 06.11.2018 anonyme Zuwendungen in Höhe von 200,00 Euro mittels Einwurf in der aufgestellten Spendenbox.

Die Geldzuwendung erfolgt gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO zur Förderung von Erziehung, Volksund Berufsbildung.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt:42

Produkt:27201

Bezeichnung: Stadtbibliothek Rostock

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.:

Bezeichnung:

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanz	haushalt
		Erträge Auf- wendungen		Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2018	46290040	200,00		200,00	
2018	56990000		200,00		200,00

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:



liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

keine

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status: 2018/BV/4195 öffentlich

Beschlussvorlage	Datum:	13.11.2018		
Entscheidendes Gremium: Hauptausschuss	fed. Senator/-in:	S 3, Steffen Bockhahn		
nauptaussenuss	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski		
Federführendes Amt: Amt für Schule und Sport	bet. Senator/-in:	KEROWSKI		
Beteiligte Ämter: Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung Zentrale Steuerung Kämmereiamt				
Genehmigung außerplanmäßiger Auszahlungen im TH 40 im Haushaltsjahr 2018 für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen für Fachunterrichtsräume der Beruflichen				

Schule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Dienstleistung und Gewerbe im Rahmen der Ausbildung von Klassenstufen im berufsvorbereitenden Jahr für Ausländer in der Haushaltsposition 23104.78571001 in Höhe von 64.000 EUR

Beratungsfolge:				
Datum	Gremium	Zuständigkeit		
06.12.2018 11.12.2018	Finanzausschuss Hauptausschuss	Vorberatung Entscheidung		

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Bewilligung außerplanmäßiger Auszahlungen für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen für Fachunterrichtsräume der Beruflichen Schule Dienstleistung und Gewerbe der Hansestadt Rostock im Rahmen der Ausbildung der Jahrgangsstufen von BVJA Klassen aus dem investiven Haushalt des TH 40 2018 in der Haushaltsposition 23104.78571001 in Höhe von 64.000 EUR wird zugestimmt.

Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch Mehreinzahlungen in der Haushaltsposition 23104.68142001 Zuweisungen vom Land 2018 zweckgebunden für die Maßnahme Ausstattung von Fachunterrichtsräumen der Beruflichen Schule Dienstleistung und Gewerbe der HRO in Höhen von 57.600 EUR und durch Minderauszahlungen 2018 in der Haushaltsposition 23104.78571000 Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens in Höhe von 6.400 EUR.

Beschlussvorschriften: § 6 (4) Hauptsatzung § 50 Kommunalverfassung M-V §§ 102 (2), 110 (2) Schulgesetz M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

2017/BV/2819 Genehmigung außerplanmäßiger Auszahlungen im TH 40 für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen für Fachunterrichtsräume der Beruflichen Schule der Hansestadt Rostock Dienstleistung und Gewerbe im Rahmen der Ausbildung von Klassenstufen im berufsvorbereitenden Jahr für Ausländer (BVJA) in Höhe von 30.800 EUR

Sachverhalt:

Begründung der Dringlichkeit: Die Mittel stehen im Zusammenhang mit einer Bewilligung durch das Bildungsministerium und müssen zwingend in diesem Kalenderjahr nachgewiesen werden. Die Erhöhung der benötigten finanziellen Mittel der Maßnahme stellte sich erst spät heraus, so dass der Finanzrahmen erhöht werden musste. Sollte eine Beschlussfassung 2018 nicht mehr möglich sein, gehen die Fördergelder in gänze verloren.

In der Beruflichen Schule Dienstleistung und Gewerbe der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden Ausländer in 10 BVJA- Klassen ausgebildet. Insofern hat die Schule einen erhöhten Bedarf an Ausstattung mit Lehr- und Unterrichtsmitteln, um ihrem Bildungsauftrag gerecht zu werden. Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V hat Unterstützung bei der Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel des Landes für die Ausstattung von Fachunterrichtsräumen für die beruflichen Schulen angeboten, welche die Qualifizierung von Ausländern im Berufsvorbereitenden Jahr (BVJA) realisieren. Der Antrag auf Förderung für die Ergänzung und Erneuerung von Ausstattungsinhalten in den Fachunterrichtsräumen der Beruflichen Schule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Dienstleistung und Gewerbe zur Schaffung sächlicher Voraussetzungen für die Umsetzung der Jahrgangsstufen von BVJA Klassen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe -Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur – wurde bereits mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 an das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus gestellt. Der Kostenumfang der Maßnahme betrug zu diesem Zeitpunkt 30.800 EUR. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde durch das Ministerium erteilt. Daraufhin erfolgte Ausschreibung erforderlichen Ausstattungsgegenstände. die der Das Ausschreibungsergebnis überstieg das geplante Budget um das Doppelte. Aus diesem Grund wurde die Ausschreibung aufgehoben, die Maßnahme wurde nicht realisiert. Nunmehr hat das Landesförderinstitut M-V schriftlich mitgeteilt, dass das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V nach erneuter Prüfung der Förderung der Maßnahme mit dem aktuell ermittelten Kostenumfang in Höhe von 64.000 EUR zugestimmt hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 40

				- in EUR -
Nr. gemäß § 4	Bezeichnung	Gesamtermä	Verfügbar	zu bewilligender
(12) i. V. m. § 3 (1)		chtigung	_	Mehrbedarf
GemHVO-Doppik				
31	Summe der Einzahlungen	64.000	11.475	57.600
	aus Investitionstätigkeit			
38	Summe der Auszahlungen	2.827.649	1.873.778	64.000
	aus Investitionstätigkeit			
39	Saldo der Ein- und	-2.763.649	-1.862.303	6.400
	Auszahlungen aus			
	Investitionstätigkeit (31 -			
	38)			

		3
	Nummer	Bezeichnung
Investitionsmaßnahme	4023104201700124	Ausstattung
		Fachunterrichtsräume BVJA
Investitionsposition	6	Lehr- und Unterrichtsmittel
		? ? ?
Finanzauszahlungskonto	78571001	Ausz. für bewegl. Sachen des
		AV über 410 € - zweckgeb.

1. Mehrauszahlungen Produkt: 23104 Bezeichnung: Berufsschule Dienst-

leistung und Gewerbe

Begründung der vorgesehenen Mehrauszahlungen

unabweisbar:

Die Ausstattung der kommunal getragenen Schulen ist gemäß § 102 Schulgesetz M-V pflichtige Aufgabe des Schulträgers. Die Berufliche Schule der Hansestadt Rostock Dienstleistungen und Gewerbe widmet sich mit großem Engagement der Ausbildung von Ausländern in einem Berufsvorbereitenden Jahr. Insofern ist der Bedarf an Ausstattungsgegenständen insbesondere in den Ausbildungsfeldern Küche/Gastronomie, Hauswirtschaft und Friseure gewachsen. Die zusätzliche praxisorientierte Ausbildung der BVJA- Klassen kann mit den vorhandenen Geräten nicht abgedeckt werden. Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M- V hat die Förderung dieser Maßnahme Gemeinschaftsaufgabe Mitteln der zur Verbesserung der regionalen aus Wirtschaftsstruktur in Aussicht gestellt. Insofern ist diese Maßnahme unabweisbar.

unvorhersehbar:

Gemäß Beschluss des Hauptausschusses Nr. 2017/BV/2819 vom 21.07.2017 wurden 2017 im TH 40 zusätzlich finanzielle Mittel bereitgestellt, um die vom Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V beabsichtigte Förderung der Maßnahme - Beschaffung von Ausstattungsgegenständen für Fachunterrichtsräume der Beruflichen Schule der Hansestadt Rostock Dienstleistung und Gewerbe im Rahmen der Ausbildung von Klassenstufen BVJA - bereitgestellt. Die Ausschreibung der Ausstattungsgegenstände musste jedoch aufgehoben werden. Das Ausschreibungsergebnis überstieg das zur Finanzierung bereitgestellte Budget um das Doppelte. Die Maßnahme wurde nicht ausgeführt. Die Absichtserklärung des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V die Maßnahme trotz Kostenerhöhung zu fördern, lag zum Planungszeitraum nicht vor.

2. Nachweis der Deckung Produkt: 23104 Bezeichnung: Berufsschule Dienst-

leistung und Gewerbe

durch Minderauszahlungen in Höhe von

6.400,00EUR

	Nummer	Bezeichnung
Investitionsmaßnahme	4023104999900124	Software, Schulmöbel, Hardware,
		Lehr- und Unterrichtsmaterial
Investitionsposition	6	Lehr- und Unterrichtsmittel
Finanzauszahlungskonto	78571000	Auszahlungen für bewegliche
_		Sachen des AV über 410 EUR

Begründung der Minderauszahlungen

Die finanziellen Mittel waren für die Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmittel für den Einsatz in der Ausbildung in BVJA- Klassen eingeplant und können in die geförderte Maßnahme einfließen.

durch Mehreinzahlungen in Höhe von	57.600,00 EUR

	Nummer	Bezeichnung
Investitionsmaßnahme	4023104201700124	Ausstattung
		Fachunterrichtsräume BVJA
Investitionsposition	4	Zuweisungen vom Land - zweckgebunden
Finanzeinzahlungskonto	68142001	Investitionszuwendungen vom Land - zweckgebunden

Begründung der Mehreinzahlungen

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M- V hat die Förderung dieser Maßnahme aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in Aussicht gestellt.

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:



liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

<u>Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:</u> Keine

Ros	Iniversitätsstadt stock ürgermeister	Vorlage-Nr: ^{Status:}	2018/BV/4198 öffentlich
Beschluss	vorlage	Datum:	13.11.2018
Entscheider Hauptaussch	ndes Gremium: I uss	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführend Eigenbetrieb Rostock Beteiligte Äm Finanzverwal	Klinikum Südstadt	bet. Senator/-in:	
Zentrale Stei			
1.000,00 a	n den Eigenbetrieb	"Klinikum Süds	von je EUR 100,00 bis EUR stadt Rostock" der Hanse- nsgesamt EUR 6.300,00
Beratungsfol	ge:		
Datum	Gremium		Zuständigkeit
11.12.2018	Hauptausschuss		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur Annahme der Spenden an das Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 6.300,00 gemäß der der Beschlussvorlage beigefügten Anlage wird erteilt.

Beschlussvorschriften:

§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung MV
§ 6 Abs. 3 Nr. 5 Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

bereits gefasste Beschlüsse:

-

Sachverhalt:

Das Klinikum Südstadt Rostock einschließlich des angeschlossenen Hospizes am Klinikum Südstadt hat im Zeitraum vom 01.10.2018 bis 31.10.2018 Spenden über insgesamt EUR 6.300,00 mit einem Einzelwert von je EUR 100,00 bis EUR 1.000,00 von verschiedenen Spendern gemäß beigefügter Aufstellung erhalten.

Nach der Geschäftsanweisung der Hanse- und Universitätsstadt über das Verfahren bei Geld- und Sachzuwendungen (Spenden und Schenkungen) zugunsten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2012 im Zusammenhang mit § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V ist die Entscheidung über die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen mit einem Einzelbetrag von EUR 100,00 bis zu EUR 1.000,00 durch den Hauptausschuss der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu treffen.

Ausdruck vom: 26.11.2018 Seite: 1 Die Gelder sind jeweils mit dem Hinweis auf eine Spende bzw. Zuwendung beim Klinikum und Hospiz eingegangen. Für die Spender, die bisher um eine Spendenbescheinigung gebeten haben, liegen die Adressdaten vor und die "Erklärung über die Hingabe einer Geldzuwendung im Sinne § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung" ist eingeholt worden. Die Adressen der weiteren Spender sind derzeit nicht bekannt.

Die Zuwendungen werden durch das Klinikum Südstadt Rostock unmittelbar für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO verwendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von EUR 6.300,00.

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug

Roland Methling

Anlage/n: 1 Aufstellung der Spenden vom 01.10.2018 bis 31.10.2018 Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** Der Oberbürgermeister Vorlage-Nr: Status: 2018/BV/4222 öffentlich

Beschlussvorlage	Datum:	19.11.2018
Entscheidendes Gremium: Hauptausschuss	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	OB, Roland Methling
Federführendes Amt: Hauptamt, Abt. Personal und Recht Beteiligte Ämter:	bet. Senator/-in:	

Überplanmäßige Personalauszahlungen für das Jahr 2018 in Höhe von 250.000 EUR

Beratungsfol	Beratungsfolge:				
Datum	Gremium	Zuständigkeit			
06.12.2018 11.12.2018	Finanzausschuss Hauptausschuss	Vorberatung Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Auszahlungen im Deckungskreis 7802 in Höhe von 250.000 EUR wird erteilt.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinzahlungen im Produktkonto 61101.60210000 – Steuern Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Beschlussvorschriften:

§§ 50, 51 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern § 6 Abs. 4 Nr. 1 Hauptsatzung

Sachverhalt: Deckungskreis: 7802 Personalauszahlungen Finanzhaushalt

				- in EUR -
Deckungskreis	Bezeichnung	Gesamt- ermächtigung	Verfügbar	zu bewilligender Mehrbedarf
7802	Personalauszahlungen	134.380.100	22.603.078,24	250.000

1.Mehraufwendungen/-auszahlungen Produkt:

		über-/außerplanmäßig zu bewilligender		
Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag (EUR)		
		Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt	
		Aufwand	Auszahlung	
12202.70221100	Einwohner-und Meldewesen, Entgelte für Beschäftigte		250.000	
Summe			250.000	

2. Begründung der Mehraufwendungen /-auszahlungen

a) unvorhersehbar

Die Planung der Personalauszahlungen für das HHJ 2018 erfolgte auf der Grundlage des Stellenplanentwurfes 2018 mit Stand 21.06.2017. Bei der Berechnung der notwendigen finanziellen Mittel wurde mit einer Zielbesetzungsquote von 94% = 2284,32 VZÄ gerechnet. Für Tarif- und Besoldungserhöhungen wurden 2% berücksichtigt.

Per 31.10.2018 haben wir einen Personalbestand von 2275,77 VZÄ.

Im Ergebnis der Tarifverhandlungen wurden für 2018 Erhöhungen von 3,19% ab März beschlossen. Die Besoldung der Beamten erhöhte sich ab Januar 2018 um 2,15%. Für die Umsetzung dieses Ergebnisses werden 2018 zusätzlich ca. 0,9 Mio. EUR benötigt. Durch Mehreinzahlungen, insbesondere durch die Erstattung von U2 Umlagen kann dieser Mehrbedarf teilweise gedeckt werden.

b) unabweisbar

Die Prognose der voraussichtlichen Personalauszahlungen für das Jahr 2018 ergab einen Mehrbedarf von 250.000 EUR. Um die vertragliche und gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte für den Monat Dezember sowie der sich daraus ergebenen Beiträge zur Versorgung und Versicherung der Beschäftigten erfüllen zu können, ist die Bereitstellung zusätzlicher Mittel notwendig.

2. Nachweis der Deckung

Teilhaushalt: 90	Produkt:	61101 Bezeichnung: Steuern			
Produkt- sachkonto	Bezeichnung	Ergebnishaushalt EUR		Finanzhaushalt EUR	
		Mehrertrag	Minderauf- wendungen	Mehreinzah- lungen	Minder- auszahlungen
61101.60210000	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer			250.000	
Summe					

Begründung der Deckung

Nach der aktuellen Steuerschätzung des Deutschen Städtetages vom Oktober 2018 und der regionalisierten Prognose des Finanzministeriums M-V werden aufgrund der positiven Lohnentwicklung höhere Einzahlungen beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer prognostiziert.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrauszahlungen im Produktkonto 12202.70221100 – Entgelte Einwohner- und Meldewesen werden durch Mehreinzahlungen im Produktkonto 61101.60210000 – Steuern Gemeindeanteil an der Einkommensteuer gedeckt.